

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD**

**Umsetzung und Auswirkungen des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz (BüGembeteilG M-V) sieht keine umfassenden Berichtspflichten für die Vorhabenträger vor. Eine abschließende Mitteilung zur Annahme des Beteiligungsangebotes ist gegenüber der Landesregierung nicht verpflichtend. Aufgrund dieser Tatsache liegen der Landesregierung keine abschließenden Daten zu den gemäß BüGembeteilG M-V umgesetzten Beteiligungen vor. Die nachfolgenden Fragen werden auf Basis der der Landesregierung vorliegenden Daten beantwortet, sie müssen nicht vollständig sein.

Es ergeben sich Nachfragen zu neuen Erkenntnisgewinnen seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/2075.

1. Wie entwickelte sich die Anzahl der Projektgesellschaften, die aufgrund des § 3 BüGembeteilG M-V Windparks in Mecklenburg-Vorpommern errichtet haben bzw. errichten und betreiben (bitte nach Jahr sowie jährlicher Zunahme und Abnahme unterteilen)?

Derzeit sind der Landesregierung 28 Projektgesellschaften bekannt.

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Projektgesellschaften</b>
2016	4
2017	1
2020	4
2021	5
2022	13
2023	1

Abgänge gab es keine.

2. An wie vielen dieser Projektgesellschaften haben sich durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen
- Kaufberechtigte gemäß § 5 Absatz 1 BüGembeteilG M-V (natürliche Personen),
  - Kaufberechtigte gemäß § 5 Absatz 2 BüGembeteilG M-V (Gemeinden),
  - Kaufberechtigte gemäß § 5 Absatz 3 BüGembeteilG M-V (kommunaler Zweckverband/Amt) beteiligt (bitte jährlich untergliedern)?

Der Landesregierung sind bekannt:

**Zu a)**

An einer Projektgesellschaft im Jahr 2020 haben sich durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen Kaufberechtigte gemäß § 5 Absatz 1 BüGembeteilG M-V beteiligt.

**Zu b)**

An einer Projektgesellschaft im Jahr 2020 sowie an einer Projektgesellschaft im Jahr 2024 haben sich durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen Kaufberechtigte gemäß § 5 Absatz 2 BüGembeteilG M-V beteiligt.

**Zu c)**

An keiner Projektgesellschaft haben sich durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen Kaufberechtigte gemäß § 5 Absatz 3 BüGembeteilG M-V beteiligt.

3. Wie hoch ist der Prozentsatz, mit dem
  - a) Kaufberechtigte gemäß § 5 Absatz 1 BüGembeteilG M-V (natürliche Personen)
  - b) Kaufberechtigte gemäß § 5 Absatz 2 BüGembeteilG M-V (Gemeinden),
  - c) Kaufberechtigte gemäß § 5 Absatz 3 BüGembeteilG M-V (kommunaler Zweckverband/Amt)durchschnittlich als Anteilseigner an den Projektgesellschaften nach § 3 BüGembeteilG M-V beteiligt sind (bitte jährlich untergliedern)?

Ein durchschnittlicher Prozentsatz kann nicht angegeben werden.

4. Wie viele natürliche Personen haben gemäß § 4 BüGembeteilG M-V Gesellschaftsanteile erworben (bitte jährlich untergliedern)?
  - a) Wie viele Gemeinden haben gemäß § 4 BüGembeteilG M-V Gesellschaftsanteile erworben (bitte unter Nennung der Gemeinde, der jeweiligen Projektgesellschaft und der jeweiligen Höhe der erworbenen Geschäftsanteile sowie jährlich untergliedern)?
  - c) Wie viele kommunale Zweckverbände oder Ämter haben gemäß § 4 BüGembeteilG M-V Gesellschaftsanteile erworben (bitte unter Nennung des Zweckverbandes/Amtes, der jeweiligen Projektgesellschaft und der jeweiligen Höhe der erworbenen Geschäftsanteile sowie jährlich untergliedern)?

Der Landesregierung sind bekannt:

Im Jahr 2020 hatten 30 natürliche Personen Gesellschaftsanteile gemäß § 4 BüGembeteilG M-V erworben.

**Zu a)**

Im Jahr 2020 hatte die Gemeinde Dassow Geschäftsanteile in Höhe von 60 000 Euro an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG erworben.

Im Jahr 2024 haben die Gemeinden Dechow, Rieps, Groß Molzahn, Schlagsdorf, Utecht, Thandorf, Carlow und Lüdersdorf Geschäftsanteile in Höhe von jeweils 27 000 Euro an der Energiepark Rieps GmbH & Co. KG erworben.

**Zu b)**

Keine.

5. In wie vielen Fällen hat das Volumen der gemäß § 9 BüGembeteilG M-V gezeichneten Anteile das der offerierten überstiegen (bitte das Jahr, die jeweilige Projektgesellschaft und das überzeichnete Volumen angeben)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

6. In wie vielen Fällen haben die Vorhabenträger von der Freistellungsklausel nach § 10 BüGembeteilG M-V Gebrauch gemacht und alternative Angebote wirtschaftlicher Teilhabe offeriert, insbesondere durch
- a) die Zahlung einer Ausgleichsabgabe an Gemeinden gemäß § 11 BüGembeteilG M-V?
  - b) die Offerte eines Sparproduktes an die Einwohner nach § 12 BüGembeteilG M-V?

Der Landesregierung sind bekannt:

**Zu a)**

In drei Fällen wurde die Zahlung einer Ausgleichsabgabe offeriert.

**Zu b)**

In drei Fällen wurde die Offerte eines Sparproduktes an die Einwohner unterbreitet.

7. In wie vielen Fällen haben kaufberechtigte Gemeinden, denen Vorhabenträger ein alternatives Angebot zur wirtschaftlichen Teilhabe offeriert hatten, die Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 BüGembeteilG M-V verweigert?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

8. Wie vielen
- a) natürlichen Personen und
  - b) Gemeinden
- wurden aufgrund des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes insgesamt Gesellschaftsanteile oder alternative Möglichkeiten wirtschaftlicher Teilhabe durch die Vorhabenträger angeboten?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

9. Wie hoch ist die durchschnittliche Rendite, die bislang
- a) durch Erwerb von Gesellschaftsanteilen gemäß § 4 BüGembeteilG M-V erzielt wurde?
  - b) durch Investitionen in offerierte Sparprodukte gemäß § 12 BüGembeteilG M-V erzielt wurde?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

10. Wie hoch sind die Summen der bislang gemäß § 11 BüGembeteilG M-V an die Gemeinden geleisteten Ausgleichszahlungen (bitte nach Jahr und Gemeinde untergliedern)?

Der Landesregierung sind bekannt:

Für einen Windpark wurde an die Stadt Lübz im Jahr 2020 eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 962,19 Euro gezahlt, für die Jahre 2021 und 2022 in Höhe von 1 030,76 Euro.

Für einen anderen Windpark wurden an die Gemeinden Banzkow, Alt Zachun, Hoort, Holthusen, Uelitz, Rastow, Lübesse und Sülstorf im Jahr 2020 pro Gemeinde 255,49 Euro, im Jahr 2021 1 083,63 Euro und im Jahr 2022 1 269,47 Euro gezahlt.